

Antrag

der **AfD-Fraktion**

Thema: Behördenchaos beenden - Vermögen von Asylbewerbern sicherstellen

Der Landtag möge beschließen:

Die Sächsische Staatsregierung wird aufgefordert,

1. unverzüglich für alle nach dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG) untergebrachten Asylsuchenden einen mittels Pauschalsätzen individualisierten Selbstbehalt an Vermögenswerten ermitteln zu lassen,
2. unverzüglich unter Einbeziehung von Unterbringungsbehörden und Polizeivollzugsdienst ein Verfahren zu entwickeln, welches sicherstellt, dass jederzeit gemäß § 7a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) die Anordnung der Sicherheitsleistung ohne vorherige Vollstreckungsandrohung im Wege des unmittelbaren Zwangs erfolgen kann,
3. dem Landtag binnen sechs Monaten über die erfolgten Maßnahmen zu 1. und 2. und den bis dahin damit gemachten Erfahrungen zu berichten.

Dresden, 22.06.2018

Jörg Urban, MdL und Fraktion
i.V. André Barth, MdL

AfD-Fraktion



Unterzeichner: André Barth
Datum: 22.06.2018

Begründung:

§ 7 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) verpflichtet Asylbewerber, eigene Einkommen und Vermögen zunächst aufzubrauchen. § 7a AsylbLG gestattet der Behörde die Erhebung einer Sicherheitsleistung und deren Einbringung auch mittels unmittelbaren Zwanges.

Laut Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage 6/11136 wurden im Kalenderjahr 2016 zuzüglich dem 1. Kalenderhalbjahr 2017 in den Landkreisen und Kreisfreien Städten nur in 11 Fällen gemäß §§ 7 AsylbLG Sach- und Vermögenswerte festgestellt. Im selben Zeitraum haben die Landkreise und Kreisfreien Städte nur in insgesamt 16 Fällen Sicherheitsleistungen nach § 7a AsylbLG angeordnet.

Der Gesamtbetrag der angeordneten Sicherheitsleistungen betrug gerade einmal 30.556,68 EUR.

Auf die Frage, wie die Unterbringungsbehörden die unverzügliche individuelle oder pauschalierte Feststellung der zu belassenden Selbstbehalte im Falle der Anordnung einer Sicherheitsleistung vorbereiten, antwortete die Staatsregierung in 6/11136, im Regelfall würden die Unterbringungsbehörden über die Beschlagnahme von Bargeld durch die Polizei informiert. Die Beschlagnahme erfolge im Wege der Amtshilfe, der gesetzliche Vermögensfreibetrag (200,00 EUR) und die Leistungen für den laufenden Monat würden berücksichtigt. Anschließend würde nach Anhörung des/der Betroffenen die beschlagnahmte Sicherheitsleistung durch Bescheid auf Leistungsansprüche nach dem AsylbLG unter Berücksichtigung von Vermögensgegenständen nach § 7 Abs. 5 AsylbLG angerechnet.

Diese Antwort irritiert, denn nach der aktuellen Erlasslage ist die Polizei sachlich für die Anordnung der Sicherheitsleistung nicht zuständig. Zuständig dafür sind die Unterbringungsbehörden.

Die Antwort der Staatsregierung offenbart, dass es gegenwärtig an einer klaren Regelung zu Zuständigkeiten und Verfahren bei Sicherstellung und Beschlagnahme von Asylbewerbervermögen fehlt. Die wenigen Fälle der Anordnung von Sicherheitsleistungen und deren geringer Gesamtbetrag werden vor diesem Hintergrund verständlich.

Dieser Antrag will erreichen, dass Klarheit zu Selbsthalten von Asylbewerbern und zum Verfahren geschaffen wird. Der Polizeivollzugsdienst soll in die Lage versetzt werden, jederzeit gemäß § 7a Satz 2 AsylbLG Sicherheitsleistungen anzuordnen und durchzusetzen, indem ihnen die personenbezogenen Selbstbehalte jederzeit unmittelbar mitgeteilt werden können. Die Polizeivollzugsbediensteten vor Ort sollen so in die Lage versetzt werden, zu jeder Tages- und Nachtzeit die Sicherheitsleistung gemäß § 7a Satz 2 AsylbLG ohne vorherige Vollstreckungsandrohung im Wege des unmittelbaren Zwangs anzuordnen.

Hierzu bedarf es aber klarer landesrechtlicher Bestimmungen zur Umsetzung des § 7a Satz 2 AsylbLG, einer eindeutigen Erlasslage für Polizei und Unterbringungsbehörden und überhaupt eines für alle Beteiligten verbindlichen Verfahrens.

Es ist nicht hinnehmbar, dass der Vollzug der bestehenden rechtlichen Regelungen des AsylbLG an der Unkenntnis der einen Behörde über das konkret mitgeführte Vermögen und der Unzuständigkeit der anderen Behörde zur Beschlagnahme scheitert.